

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferanten und Leistungserbringer der Sozialstiftung Bamberg und deren Tochtergesellschaften

## § 1 Geltungsbereich

1. Die AGB gelten beim Einkauf von Waren und Bezug von Werk- oder Dienstleistungen. Sie gelten gegenüber Geschäftspartnern (Lieferanten und Leistungserbringern) der „Sozialstiftung Bamberg“ und aller Tochtergesellschaften (insbesondere „MedLog Franken GmbH“, „Service Gesellschaft Sozialstiftung Bamberg mbH“, Sozialstiftung Bamberg Altenhilfe gGmbH, Bamberger Akademie für Gesundheitsberufe gGmbH, Bamberger Bildungszentrum für Altenhilfe, Franken Hospiz Bamberg gGmbH, Sozialstiftung Bamberg Medizinisches Versorgungszentrum am Bruderwald gGmbH, MVZ Bamberg/Forchheim gGmbH, Sozialstiftung Bamberg saludis gGmbH) - im Folgenden einheitlich nur „SSB“ genannt.
2. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners gelten nur, wenn sie von der SSB ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt werden. Allein die Bestellung durch die SSB in Kenntnis abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen stellt keine Anerkennung seitens der SSB in diesem Sinne dar.

## § 2 Vertragsabschluss

1. Alle Bestellungen und Verträge sind schriftlich (im Sinne dieser AGB genügen auch E-Mail oder Fax) zu schließen. Bestellungen der SSB sind vom Geschäftspartner unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang der Bestätigung bei der SSB kann diese Ihre Bestellung jederzeit widerrufen. Mündliche Vereinbarungen sind nicht wirksam und begründen keine Zahlungspflicht.
2. Für die Auftragserteilung und Durchführung von Bauleistungen gilt die VOB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen oder dieser zugrundeliegenden Preise sind bindend. Versand-, Verpackungs- oder sonstige Nebenkosten werden nur vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart war.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Zweifel im Preis enthalten.
3. Rechnungen sind erst nach ordnungsgemäßer Lieferung oder Erbringen der Leistung (Abnahme) zu stellen.
4. Für Lieferungen und Leistungen, die über den Auftrag hinausgehen, wird keine Zahlung geleistet.
5. Stundenlohnleistungen und Verbrauchsmaterialien werden nur vergütet, wenn diese schriftlich vereinbart waren, in der Rechnung gesondert aufgeführt und durch geeignete Nachweise (z.B. Regiezetteln, Serviceberichte) belegt sind.
6. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie einen entsprechenden Bestellbezug (Bestell- oder Auftragsnummer) aufweisen.
7. Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

## § 4 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - frei Haus. Lieferung, Versand und Transport erfolgen grundsätzlich auf Gefahr des Geschäftspartners. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart war.
2. Die Gefahr geht erst mit der Annahme der Lieferung durch die von der SSB in der Bestellung benannte Empfangsstelle auf die SSB über (Gefahrenübergang). Dies gilt auch in den Fällen, in denen die SSB ausnahmsweise die Transportkosten trägt.
3. Vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich (Fixtermine). Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung ist der Eingang der Ware bei der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift maßgeblich.
4. Kommt der Geschäftspartner mit der Lieferung/Leistung schuldhaft in Verzug, ist die SSB berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1 % des Nettoliefer-/auftragswertes pro vollem Kalendertag der Verzögerung geltend zu machen, maximal aber 10 %. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die SSB einen höheren oder der Geschäftspartner einen geringeren Schaden nachweist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## § 5 Gewährleistung, Haftung

1. Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Soweit der Geschäftspartner nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, hat er die SSB unverzüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## § 6 Besondere gesetzliche Anforderungen

1. Sofern sich die besonderen Anforderungen nicht bereits aus der Natur der Bestellung/Vereinbarung ergeben, weist die SSB den Geschäftspartner auf die Einhaltung besonderer gesetzlicher Anforderungen nach Ziff. 2 hin.
2. Sofern einschlägig, beachtet der Geschäftspartner das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die MedGV, das MPG mit MPBetreibV, die RöV, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsvorschriften sowie im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Werden besondere gesetzliche Anforderungen nicht oder nur teilweise beachtet, so gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

## § 6a Masern-Schutz gemäß § 20 IfSG (Infektionsschutzgesetz)

1. Der Geschäftspartner stellt sicher, ausschließlich Personen einzusetzen, die - sofern nach dem 31.12.1970 geboren - über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen und vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit einen entsprechenden Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 IfSG bei der SSB vorlegen. Personen, die entsprechende Nachweise nicht vor Tätigkeitsbeginn vorlegen, dürfen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG bei der SSB nicht tätig werden und müssen von der SSB ggf. dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Gleiches gilt für Personen, die am 01.03.2020 bereits bei der SSB tätig waren, sofern diese den Nachweis nicht bis spätestens 31.07.2021 vorlegen (§ 20 Abs. 10 IfSG). Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur strikten Einhaltung des IfSG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Geschäftspartner übermittelt der SSB schriftlich oder in Textform (wenn möglich zwei Wochen) vor Tätigkeitsbeginn eine vollständige Liste der einzusetzenden Personen unter Angabe von „Name, Vorname, Geburtsdatum“. Entsprechendes gilt bei späterem Hinzukommen weiterer Personen. Idealerweise sollen gleichzeitig mit der Liste auch die Masern-Schutz-Nachweise durch ärztliche Bescheinigungen vorgelegt werden. Der Masern-Schutz ist jedoch spätestens bis Tätigkeitsbeginn durch Vorlage eines geeigneten Nachweises i.S.d. § 20 Abs. 9 IfSG zu belegen.

## § 7 Verschwiegenheit

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, über die Bestellung und deren Inhalt sowie über alle von der SSB hierzu gemachten Angaben, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen für eine Dauer von 2 Jahren fort, sofern kein längerer Zeitraum vereinbart wird.
2. Referenzwerbung, d.h. die Bezugnahme auf die mit der SSB bestehende Geschäftsverbindung zu Werbezwecken ist, unabhängig von dem hierfür verwendeten Medium, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der SSB gestattet.
3. Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Geschäftspartner unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € verpflichtet. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

## § 8 Pflichten des Geschäftspartners hinsichtlich Datenschutz

Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die SSB - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch die SSB beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe h DSGVO). Der Geschäftspartner sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Werden vom Geschäftspartner personenbezogene Daten verarbeitet, ist vorher ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen (Art. 28 DSGVO).

## § 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bamberg.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

## § 10 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben alle übrigen Bedingungen wirksam.
2. Statt der unwirksamen Regelung gilt stattdessen eine Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksam gewordenen Regelung tatsächlich Gewollten möglichst nahe kommt.